

Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Genehmigung der 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe

Vom 19. November 2024

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Trinkwasserzweckverband Weißeritzgruppe mit Bescheid vom 17. Oktober 2024 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die nachfolgende Genehmigung erteilt:

„Die in der Versammlung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe am 22. August 2024 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes vom 11. Dezember 2014 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.“

Die 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes vom 11. Dezember 2014 tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Pirna, den 19. November 2024

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
M. Geisler
Landrat

2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe

Auf der Grundlage der §§ 61 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat die Versammlung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe am 22. August 2024 die 2. Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe vom 11. Dezember 2014 (SächsABl. 2015, S. 205) beschlossen:

Artikel 1 Änderung

Die Anlage der Verbandssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe

Städte

Altenberg
Dippoldiswalde

Freital, den 22. August 2024

Freital
Glashütte
Rabenau
Tharandt
Wilsdruff

Gemeinden

Bannewitz
Dorfhain
Klingenberg
Kreische für die Ortsteile Bärenklause, Babisnau, Kautzsch und Sobrigau

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderung der Verbandssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Trinkwasserzweckverband Weißeritzgruppe
Schreckenbach
1. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden